

Best Execution Policy - Orderausführungsgrundsätze

1. Ziel und Zweck

Die Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, um bei der Ausführung von Handelsaufträgen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung das bestmögliche Ergebnis (Best Execution) für das Investmentvermögen zu erzielen.

Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil dieser Best Execution Policy. Diese Ausführungsgrundsätze informieren über die Vorkehrungen, die CAIAC Fund Management AG (im Folgenden „CAIAC“) zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsausführung bei den von ihr verwalteten Fondsportfolios anwendet, um dies für den Anleger gewährleisten zu können.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Die Erstellung dieser Best Execution Policy erfolgt gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 sowie der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID II - insbesondere der Richtlinie 2014/65/EU - und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565). Demnach müssen die Gesellschaften angemessene Regelungen schaffen und anwenden, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen sowie ihre Kunden in geeigneter Form über ihre Ausführungspolitik informieren.

2. Anwendungsbereich

Die Best Execution Policy gilt für alle OGAW, die von CAIAC verwaltet werden und für die CAIAC die Handelsentscheidungen trifft. Wird die Portfolioverwaltung an eine Drittpartei delegiert, wird sichergestellt, dass diese Drittpartei die Grundsätze der Best Execution Policy einhält und im besten Interesse des OGAW handelt.

Im Rahmen einer Portfolioverwaltung für einen OGAW dürfen diverse Finanztitel erworben werden. Der Umfang der zulässigen Anlagegegenstände ist gesetzlich geregelt.

Im Wesentlichen kann das Portfolio aus den folgenden Anlagen bestehen:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile an OGAW
- Strukturierte Finanzinstrumente
- Börsengehandelte Derivative Finanzinstrumente

2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung (Best Execution Faktoren)

Die Platzierung der Handelsaufträge erfolgt grundsätzlich nach der Massgabe, dass die Aufträge unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt ihrer Erteilung zur Verfügung stehenden Informationen und zu den besten verfügbaren Bedingungen erteilt werden. CAIAC wird alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erzielen. Die Durchführung von Handelsentscheidungen hängen aber von verschiedenen Faktoren ab:

- Marktpreis (Kurs) des zu erwerbenden Finanztitels
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte

3.1. Relative Bedeutung der Best Execution Faktoren

Je nach Handelsauftrag werden die Best Execution Faktoren unterschiedlich berücksichtigt, um das bestmögliche Ergebnis für den OGAW zu erreichen. Die Berücksichtigung dieser Faktoren bestimmt sich vor allem nach den

folgenden Kriterien:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des OGAW dargelegt.
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale des Finanzinstruments, welches Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Zur Umsetzung einzelner Handelsentscheidungen berücksichtigt CAIAC zudem Faktoren, wie

- zugelassene Anlageinstrumente im OGAW
- Anlagepolitik des OGAW
- Ziel und Strategie zu Umsetzung der Anlagepolitik
- die internen Vorgaben zum Risikomanagement sowie zum Investmentprozess

CAIAC Fund Management AG wird für die Bearbeitung der Handelsaufträge die im Folgenden dargestellten Kriterien in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Preis des Finanztitels
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Ausführungsgeschwindigkeit
- d) Ausführungswahrscheinlichkeit
- e) Ordergrösse
- f) Dauer der Orderannahme
- g) Kundenorientierung des Handelspartners
- h) Verbleibende Handelszeit bzw. Wartezeit bis zur Eröffnung des Handelsplatzes

Bei der Vielzahl von möglichen Handelsentscheidungen kann es in Einzelfällen zu einer anderen Auswahl der Faktoren kommen. CAIAC behält sich ausdrücklich das Recht vor, in diesen besonderen Konstellationen eine andere Annahme der Gewichtung vorzunehmen. Diese Abweichung kann insbesondere bei schwierigen Marktsituationen oder bei Vorliegen eines Trading-orientiertes Ansatzes vorhanden sein.

Vor allem zur Kostenreduzierung wird CAIAC Kauforders zusammenfassen, soweit sie in ihren wesentlichen Kriterien wie z.B. Volumen oder Geschäftsart gleichartig sind.

3.2 Vorgehensweise bei der Ausführung von Handelsentscheidungen

Im Rahmen dieser Best Execution Policy wird jeder Auftrag gleichberechtigt behandelt. Jede Order wird unter Beachtung der aufgestellten Grundsätze zur Orderausführung nach Ermittlung des entsprechenden Handelsplatzes unverzüglich an diesen weitergeleitet. Sofern ein Handelsauftrag im Rahmen eines OTC-Geschäftes (ausserbörslich) ausgeführt wird, erfolgt eine Veröffentlichung und Dokumentation entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Alle dafür eingesetzten Gelder und die erhaltenen Finanztitel werden durch die Verwahrstellen verwahrt und entsprechend dokumentiert.

Zur effektiven Ausführung der Handelsentscheidungen werden die Order- und Abwicklungswege durch CAIAC im Vorfeld der Tätigkeitsaufnahme eines OGAW oder einer sonstigen Kundenbeziehung eingerichtet.

3.3 Abweichende Platzierung im Einzelfall

CAIAC setzt alles daran, in allen Marktphasen für den OGAW das bestmögliche Ergebnis zu erzielen und

Handelsaufträge in Übereinstimmung mit der Best Execution Policy zu platzieren. Es können Szenarien vorkommen in denen mehrere Angebote für die Ausführung der Transaktion nicht verfügbar sind. Diese Szenarien könnten neben weiteren die folgenden sein:

- Illiquide Finanzinstrumente und -produkte
- Neuemissionen (IPO – Initial Public Offering), bei denen der Preis für alle Teilnehmer gleich ist.
- Stop-Loss-Orders mit vorher festgelegten Niveaus.
- Marktstörende Ereignisse, wie zum Beispiel Zeiten gestresster Liquidität oder schneller Märkte (Fast Markets)
- Ordergrössenfaktoren, dh. nur bestimmte Intermediäre können Restposten oder sehr grosse Ordervolumen im Rahmen von Tagedtransaktionen unterstützen, sodass gegebenenfalls nur eine Gegenpartei zum Quotieren angefragt werden kann.

3.4 Handelsplätze und Handelspartner

Für die Umsetzung der Handelsentscheidung stehen CAIAC verschiedene Handelsplätze zur Verfügung.

Haupthandelspartner sind die Verwahrstellen der OGAW, welche wiederum diverse Handelsplätze nutzen. Zudem ist die Möglichkeit vorhanden, bestimmte Wertpapierhändler oder Broker einzusetzen. Die jeweils aktuelle Auswahl der Handelsplätze ist in einer Übersicht zusammengefasst, diese kann auf vorherige Anfrage bei CAIAC eingesehen werden.

CAIAC wird bei der Auswahl der Handelsplattformen und Handelspartner darauf achten, dass alle wesentlichen Informationen und Daten für eine Orderausführung von diesen Handelsplattformen und Handelspartnern im Vorfeld zur Verfügung stehen.

Der Ausführungsplatz für die Ausführung eines bestimmten Handelsauftrags wird insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren ausgewählt:

- Verfügbarkeit von wettbewerbsfähigen Preisen
- Liquidität und relative Volatilität des Markts
- Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Finanzielle Stabilität und Bonität des Ausführungsplatzes
- Qualität, Kosten und Vereinbarungen zur Unterstützung von Settlement und Clearing

Typischerweise kann einer oder mehrere der folgenden Ausführungsplätze für die Ausführung von Aufträgen verwendet werden, sofern dies zulässig und im besten Interesse des OGAW ist:

- Regulierte Märkte oder ähnliche Börsen (Regulated Market – RM)
- Multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facility – MTF)
- Systematische Internalisierer (Systematic Internaliser – SI)
- Market Maker, sonstige Anbieter von Liquidität oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion wie die genannten Ausführungsplätze ausüben
- Organisierte Handelssysteme (Organised Trading Facility – OTF)

Das Vorhandensein dieser wesentlichen Auswahlmerkmale wird regelmässig geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung erfordert im Einzelfall eine Anpassung der Übersicht zu den Handelsplätzen und Handelspartnern.

3.5 Erfassung der Handelsausführungen

Innerhalb der CAIAC werden alle Handelsausführungen für die OGAW systematisch erfasst und archiviert. Dazu werden elektronische Aufzeichnungen geführt und eine physische Hinterlegung vorgenommen.

3. Regelmässige Überprüfung der Best Execution Policy

CAIAC überprüft regelmässig (mind. Einmal jährlich) die vorliegende Best Execution Policy auf deren inhaltliche

Korrektheit zu den gesetzlichen Vorgaben zu den Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren. Im Falle von wesentlichen Veränderungen des Marktumfelds sind auch unterjährige Überprüfungen möglich. Als wesentliche Veränderungen werden in diesem Zusammenhang alle marktinduzierten Implikationen verstanden, welche die systematische Erzielung bestmöglicher Ergebnisse im Sinne der gesetzlichen Anforderungen beeinträchtigen können.

Neben der qualitativen Überprüfung der eingesetzten Handelsplätze und Gegenparteien, überwacht und überprüft CAIAC die eigenen Verfahren zur Auswahl geeigneter Handelsplätze und Gegenparteien, um eine bestmögliche Ausführung von Handelsaufträgen kontinuierlich sicherzustellen und Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden zu Gunsten der Anleger in den OGAW und der weiteren Kunden der CAIAC in dieser Policy berücksichtigt.

Stand: März 2021